

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Bebauungsplansatzung
»Im Vogelsang« (11. Änderung), Mayen**

Beschluss des Stadtrats der Stadt Mayen,
zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 09.04.2025 den Bebauungsplan »Im Vogelsang« (11. Änderung), Mayen in der Fassung vom 01.08.2024 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes »Im Vogelsang« (11. Änderung), Mayen befindet sich auf der Gemarkung Mayen, Flur 23. Er umfasst folgende Flurstücke: 99/11 und 99/35.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.04.2025 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Stadt Mayen, Zimmer 412 während der Dienststunden (montags bis freitags, 8:30-12:00 Uhr und donnerstags 8:30-16:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach der vorstehenden Ziffer 2. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mayen, 25.04.2025

.....
Oberbürgermeister Dirk Meid (Dienstsiegel)

